



Grundsätze zur Leistungsbewertung im Fach Deutsch

Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß dem Kernlehrplan (S. 48f.)
und des Lehrplans Sek. II Gymnasium/Gesamtschule (S. 66f.) des Fachs Deutsch

A. Klassenarbeiten und Klausuren

1. Verstehensleistung

- sachliche Richtigkeit
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre funktionale Bedeutsamkeit
- Folgerichtigkeit und Begründetheit der Aussagen
- Sicherheit im Umgang mit Fachmethoden und Fachsprache
- Grad der Selbstständigkeit in der Behandlung des Sachverhaltes

2. Darstellungsleistung

- Klarheit in Aufbau und Sprache
- Zweckmäßige, an der Eigenart der Aufgabenstellung und des Textes orientierte Anordnung von Teilergebnissen
- Angemessenheit der Textbelege, funktionsgerechtes und richtiges Zitieren
- Stringenz in der Verknüpfung von Teilergebnissen
- Stilistische Qualität und Präzision der Wortwahl, Variabilität in der Formulierung, Vermeidung von Stilbrüchen
- Berücksichtigung standartsprachlicher Normen, Sicherheit in der Konstruktion komplexer Satzgefüge
- Sprachliche Richtigkeit: korrekte Orthografie und Interpunktion

„Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit (Rechtschreibung und Zeichensetzung) führen zu einer Absenkung der Note im Umfang einer Notenstufe. Im Gegenzug bedeutet ein hohes Maß an sprachlicher Sicherheit eine entsprechende Notenanhebung.

Bei Schülerinnen und Schülern, die Deutsch als Zweitsprache lernen, sind für die Leistungsfeststellung im Bereich der sprachlichen Darstellungsleistung die Lernausgangslage sowie der individuelle Lernfortschritt ebenso bedeutsam wie der bereits erreichte Leistungsstand.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird für diese Schülerinnen und Schüler die sprachliche Darstellungsleistung nur bezüglich der Sprachphänomene bewertet, die konkret im Unterricht erarbeitet worden sind bzw. vorausgesetzt werden können.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) gelten für die Leistungsbewertung die Regelungen im RdErl. d. Kultusministeriums von 19.07.1991, BASS 14 – 01 Nr. 1, II A 3.70-20/0-1222/91.“¹

3. Methodische Leistung

- sichere und funktionale Anwendung der Methoden zur Textarbeit (Markieren, Gliedern, Umgang mit unbekannten Wörtern etc.)

¹ Kernlehrplan, S. 49.



B. Sonstige Mitarbeit

1. Sachkompetenz: Qualität der Beiträge

2. Sprachkompetenz: angemessene Formulierung/ Darbietung des Anliegens

3. Arbeitsweise:

- Werden Arbeitsaufträge angemessen bearbeitet?
(zügig, im Sinne des Arbeitsauftrags?)
- Konzentriertes Arbeiten, keine Unterrichtsstörungen?
- Hausaufgaben immer vollständig und ordentlich vorhanden?
- Materialien immer vollständig vorhanden?

4. Urteilsfähigkeit:

- Sinnvolle und sachliche Begründung von Bewertungen/ Urteilen?
- Ist eine eigene Meinung erkennbar?

5. Kontinuität/ Quantität:

- Wie konstant ist die Mitarbeit?
- Wie häufig meldet sich ein/e Schüler/in?

6. Eigeninitiative:

- Stellen sinnvoller Fragen
- weiter denken (über die Fragestellung hinaus)
- Vorzeigen von Hausaufgaben
- eigeninitiativ Übungen und Korrekturen von Aufgaben

7. Kommunikationsfähigkeit / Verhalten in der GA

- Verhalten im Unterrichtsgespräch: Beiträge zum Thema, Beantwortung einer gestellten Frage (keine Redebeiträge, die in der Situation fehl am Platz sind)
- Eingehen auf Beiträge von Mitschülern, faires Verhalten in Diskussionen
- in GA: s.o. + Moderation, angemessener Umgang beim Bearbeiten der Aufgabe, Beteiligung und Engagement an GA

8. Anwesenheit/Fehlzeiten:

- immer pünktlich
- Fehlstunden immer entschuldigt